

Die Arbeitsgruppe „Datenschutz und qualitativen Sozialforschung“ beim Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Tobias Gebel und Stefan Liebig

Die Anforderungen an qualitative Daten in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unterliegen in den letzten Jahren starken Veränderungen. Forschungsdaten dienen nicht mehr allein der Bearbeitung eines einzelnen Themas, der Beantwortung einer einzelnen Fragestellung eines Einzelforschers oder eines Forscherteams, sondern müssen vielfachen Anforderungen gerecht werden. Förderinstitutionen fordern die Aufbewahrung von Forschungsprimärdaten für mindestens zehn Jahre. Veränderungen in den Standards „guter wissenschaftlicher Praxis“ erwarten die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Forschungsdaten auch über deren originären Erhebungshintergrund hinaus. Internationale Fachzeitschriften verlangen mehr und mehr die Bereitstellung von Primärdaten um Forschungsergebnisse nachvollziehbar und replizierbar veröffentlichen zu können. Und nicht zuletzt ist ein zunehmendes Interesse an Sekundäranalysen mit qualitativen Daten zu erkennen.

Qualitative Forschung zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass menschliches und gesellschaftliches Denken und Handeln nicht über aggregierte Zahlen, sondern über konkrete Beobachtungen zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren sind. Dabei greift die qualitative Sozialforschung auf komplexe Text-, Audio-, Video und/oder Bilddaten zurück, die vom Forscher in einer besonderen sozialen Beziehung zu den Erhebungsteilnehmern, im Milieu der Teilnehmer generiert werden.

Aufgrund dieser besonderen Beziehung zwischen Forscher und Erhebungsteilnehmer sowie der hohen Informationsdichte qualitativer Daten – Informationen zur eigenen Person, zu Dritten und über Dritte - können Personen durch direkte und indirekte Informationen (personenbezogene Daten) mit geringen Aufwand identifiziert werden.

Für eine Archivierung und entsprechende Weitergabe qualitativer Primärdaten, die in diesem Fall personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sind, lassen sich drei zentrale Probleme identifizieren: (1) Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist eine Archivierung und Weitergabe von Forschungsprimärdaten an die Einwilligung der Beforschten bzw. teilnehmenden Personen gebunden, (2) sind die Primärdaten zu anonymisieren, wenn die Einwilligung eine nicht-anonymisierte Archivierung und Weitergabe nicht ausdrücklich erlaubt und (3) beinhalten die aktuellen Datenschutzbestimmungen eine Löschungspflicht personenbezogener Daten, die wiederum im Widerspruch zu den Forderungen der Forschungsförderer und den Standards „guter wissenschaftlicher Praxis“ steht.

Die bisherige Praxis zeigt, dass unter Forschern große Verunsicherungen und fehlende Kenntnisse über datenschutzrechtliche Bestimmungen vorhanden sind. Diese zeigen sich zum einen in ungenügenden Einwilligungserklärungen, die den Erhebungsteilnehmern meist eine Nutzung der Daten „nur im Rahmen dieses einen Forschungsvorhabens“ zusichern. Eine Archivierung und Weitergabe der Daten ist damit ausgeschlossen. Zum anderen lagern qualitative Daten älterer Studien für die Scientific Community unzugänglich bei Einzelforschern und in Forschungseinrichtungen, da für diese Daten, begründet in einer älteren Forschungspraxis, keine schriftlichen Einwilligungserklärungen vorliegen.

Damit bleiben auch diese historischen Daten einer erneuten wissenschaftlichen Nutzung verschlossen. Des Weiteren haben die Teilnehmer älterer Erhebungen unter zum Zeitpunkt der Erhebung zeitgemäßen (technischen) Auswertungsmöglichkeiten als sie heute aktuell sind an einer Studie teilgenommen. Damit ist fraglich, ob sie einer Erhebung auch unter den heute gegebenen (technischen) Auswertungsmöglichkeiten zugestimmt hätten.

Um qualitative Daten unter den aktuellen Datenschutzgesetzen, auch ohne explizite Zustimmung der Betroffenen archivieren zu können und einer weiteren wissenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen, sind diese faktisch zu anonymisieren. Aktuell mangelt es der qualitativen Sozialforschung, im Unterschied zur quantitativen Sozialforschung, an etablierten Anonymisierungsroutinen, so dass eine Anonymisierung qualitativer Daten bislang nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Bestehende Best-Practice Lösungen ermöglichen eine Anonymisierung meist nur mit sehr aufwendigen datenveränderten Maßnahmen, die zum Teil hohe Informationsverluste zur Folge haben. Die Nutzungsmöglichkeiten der Daten für Sekundäranalysen sind durch die erheblichen Informationsverluste nur noch mit starken inhaltlichen und methodischen Beschränkungen gegeben.

Im Überblick der aktuellen Datenschutzgesetzgebung ist eine Archivierung und Überprüfung qualitativer Forschungsergebnisse im Rahmen der Selbstkontrolle der Wissenschaft derzeit im Regelfall durch die Formulierung der Einwilligungserklärung nicht abgedeckt bzw. erfordern einen unverhältnismäßig hohen Anonymisierungsaufwand. Für diese Probleme müssen Lösungen gefunden werden.

Die einfachste Lösung zur Sicherung des vollumfänglichen Datenbestands wäre, die Aufbewahrung bzw. Archivierung und Nachnutzung in die Einwilligungserklärung aufzunehmen. In der Forschungspraxis kann dies in bestimmten Fällen jedoch zu einer Reduktion der Teilnahme- und Auskunftsbereitschaft führen und somit die Realisierung des Forschungsziels behindern. Es müssen also Wege gefunden werden, die möglichst vollumfänglichen Daten auch ohne eine in der Erhebungssituation eingeholte Einwilligung aufbewahren und weitergeben zu können.

Ist die Aufbewahrung der Daten nach Beendigung des Forschungsprojektes nicht Gegenstand der ursprünglichen Einverständniserklärung, muss bei den Beforschten eine entsprechende Einwilligung ex post eingeholt werden. Dies ist in der Regel nicht möglich (z.B. bei älteren Studien) bzw. bedeutet einen erhöhten Aufwand. Da die Aufbewahrung qualitativer Daten in der Forschungspraxis bislang wenig Aufmerksamkeit erhalten hat, ist nicht zu erwarten, dass für die bereits bestehenden Datenbestände – auch wenn das möglich wäre – ein derartiger Aufwand betrieben würde, auch ist die Notwendigkeit des Einverständnisses hinderlich beim Aufbau eines qualitativen, sekundäranalytisch nutzbaren Forschungsdatenbestands.

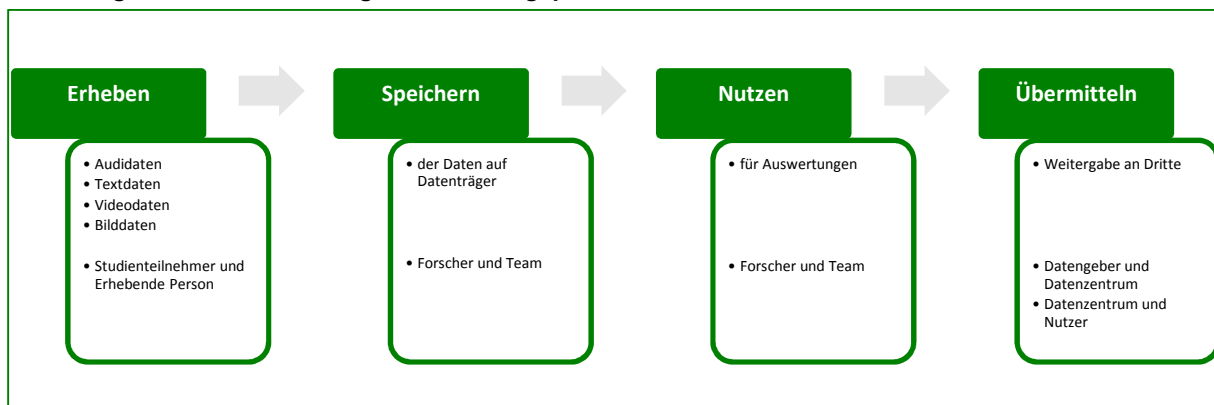
Eine weitere Möglichkeit besteht in der Weitergabe der personenbezogenen Daten an einen Treuhänder – Forschungsdatenzentren (FDZs), Datenservicezentren (DSZs) - und eine sichere Aufbewahrung u.a. durch eine vorherige faktische Anonymisierung und separierte Lagerung des Anonymisierungsschlüssels. Eine vollständige Anonymisierung ist aber auch damit nicht möglich bzw. würde in gleicher Weise einen Eingriff in die Primärdatenstruktur und einer Verringerung der ursprünglichen Informationsdichte bedeuten.

Dieser kurze Problemaufriss macht deutlich, dass die Archivierung, Weitergabe und Sekundärnutzung qualitativer Daten derzeit durch das Zusammentreffen von datenschutzrechtlichen und forschungspraktischen Problemen erschwert wird. Hinzu kommt,

dass offenbar keine eindeutige Rechtsprechung besteht. Auch ist das Rechtsverständnis der jeweiligen Datenschützer nicht selten sehr unterschiedlich, was wiederum zu Unsicherheiten auf Seiten der qualitativen Sozialforscher führt.

Der RatSWD hat zur Ermittlung der für die qualitative Sozialforschung relevanten rechtlichen Dimensionen die Arbeitsgruppe „Datenschutz in der qualitativen Sozialforschung“ eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe erarbeiten Fachvertreterinnen und Fachvertreter der qualitativen Sozialforschung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Datenschutzes Empfehlungen zum praktischen Umgang mit qualitativen Daten. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe berücksichtigen dabei in besonderer Weise die gesamte Kette der Datenverarbeitung im Forschungsprozess (Abbildung 1) und jeweiliger Verhältnisse, zwischen Studienteilnehmern und Erhebenden, zwischen Forscher und Team, zwischen Datengeber und Datenzentrum, zwischen Datenzentrum und Nutzern im Forschungsprozess; differenziert nach verschiedenen Erhebungsmethoden, Stichprobenverfahren und unter Berücksichtigung besonders gefährdeter Studienteilnehmer.

Abbildung 1: Datenverarbeitung im Forschungsprozess



Die Arbeitsgruppe gliedert sich in drei Teilbereiche:

Arbeitsgruppe 1 erarbeitet eine Empfehlung für den RatSWD, um auf den Gesetzgebungsprozess zur Erstellung der Europäischen Datenschutzverordnung (EUGV) Einfluss nehmen zu können. Zentral ist dabei die rechtssichere Archivierung und Weitergabe sozialwissenschaftlicher Daten für Forscher und Archive zu ermöglichen.

Arbeitsgruppe 2 erarbeitet eine Empfehlung für eine Einwilligungserklärung, die sowohl den Schutz der Studienteilnehmer berücksichtigt als auch die Archivierung und Weitergabe der Daten ermöglicht, ohne die Forschungsinteressen der Primärstudie zu gefährden. Von der Arbeitsgruppe wird eine Mustervorlage für eine Einwilligungserklärung mit einer entsprechenden Kommentierung als Bearbeitungshilfe erarbeitet.

Arbeitsgruppe 3 erarbeitet eine Empfehlung zur Anonymisierung von Textdaten (Transkripten). Die Empfehlung soll Primärforschern ein Instrument an die Hand geben qualitative Interviews unter vertretbarem Aufwand zu anonymisieren. Diese Empfehlung der Arbeitsgruppe soll mit möglichst wenigen Informationsverlusten der Daten den Schutz der Erhebungsteilnehmer gewährleisten. Damit können bisher unzugängliche qualitative Datenbestände archiviert und weitergegeben werden, auch wenn dies durch eine unzureichende bzw. fehlende Einwilligungserklärung bislang verhindert wurde.